



Gemeinde	Neuching Landkreis Erding
Satzung	der Gemeinde Neuching über die Herstellung von Stellplätzen „Stellplatzsatzung“
Datum	11.07.2017
Gemeinderatsbeschluss	11.07.2017
Ausfertigung	11.07.2017
Bekanntmachung	28.07.2017

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Neuching folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Neuching mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen

(1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 Abs. 1 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

(2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen. Ist dies auf dem Baugrundstück nicht möglich, ist der Nachweis an einer geeigneten Stelle in annehmbarer Entfernung zulässig.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer und ähnliches zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Verkehrsquelle und Nutzung, getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich, wenn keine zeitlichen Überschneidungen bei An- und Abfahrt gegeben sind.

§ 3

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Eine Teerung soll möglichst vermieden werden. Soweit wie möglich soll ein Rasenpflaster oder ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 5 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungstreifen anzulegen.

(2) Zwischen geschlossenen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKW' s mindestens 5,50 m einzuhalten. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden. Bei offenen Garagen (Carports) ist ein Stauraum von mindestens 2 m einzuhalten. Der Stauraum gilt nicht als Stellplatz (auch nicht für Besucher).

(3) Mehr als fünf zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(4) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein und können grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

(5) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5,50 m und eine Mindestbreite von 2,70 m haben und einzeln unabhängig voneinander angefahren werden können.

(6) Duplex-Garagen werden beim Nachweis von Stellplätzen nicht angerechnet.

§ 4

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung in der alten Fassung außer Kraft.

Neuching, den 11.07.2017



Hans Peis
Erster Bürgermeister Gemeinde Neuching



Anlage zu § 2 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Neuching

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl d. Stellplätze (Stpl.)	zusätzlich f. Besucher in v. H. oberirdisch
<hr/>			
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohnungen bis 40 m ² Wohnfläche	1 Stpl. je Wohnung	10**
1.2	Wohnungen über 40 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung	10**
1.3	Wohnungen über 120 m ² Wohnfläche	3 Stpl. je Wohnung	10**
1.4	Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohng. *	100
			hiervon f. Besucher In v.H. oberirdisch
1.5	Kinder- u. Jugend- wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten	75
1.6	Studentenwohnheime u. Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 1,5 Betten	20
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 1,5 Betten	20
1.8	Altenheime	1 Stpl. je 4 Betten	50
<hr/>			
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungs- räume allgemein	1 Stpl. je 25 m ² Haupt- nutzfläche	20
2.2	Räume m. erheb. Be- sucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl. je 20 m ² Haupt- nutzfläche	75

* Die errechnete Zahl ist aufzurunden auf eine volle Stellplatzzahl. Das gleiche gilt bei den nachstehenden Ziffern.

** Hiervon ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl d. Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H. oberirdisch
<hr/>			
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- u. Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jed. mind. 2 Stpl. je Laden *	75
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche *	90
<hr/>			
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten v. überörtl. Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 3 Sitzplätze bzw. Besucher	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stpl. je 3 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90
<hr/>			
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 200 m ² Sportfläche	--
5.2	Sportplätze mit Sportstadien m. Besucherplätzen	1 Stpl. je 200 m ² Sportfl. zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--
5.3	Spiel- u. Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 30 m ² Hallenfläche	--
5.4	Spiel- u. Sporthallen m. Besucherplätzen	1 Stpl. je 30 m ² Hallenfläche zus. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--

* Für die Lagerfläche ist ein Zuschlag nach Ziffer 9.2 zu berechnen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl d. Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H. oberirdisch
5.5	Stockschützenbahnen	4 Stpl. je Bahn	--
5.6	Freibäder u. Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	--
5.7	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	--
5.8	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--
5.9	Minigolfplätze	10 Stpl. je Minigolfanlage	--
5.10	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--
<hr/>			
6.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten aller Art	1 Stpl. je 10 m ² Gast- Raumfläche	75
6.2	Diskotheek, Tanzlokal	1 Stpl. je 2,0 m ² Gast- Raumfläche	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Fremdenzimmer für zugehörige Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 4 Betten	75
6.5	Spielhallen (z.B. mit Automaten) u. vergleichbaren Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 0,5 m ² Nutzfläche	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl d. Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H. oberirdisch
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten	1 Stpl. je 2,5 Betten	60
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	25
7.3	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 3 Betten	50
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonst. Bildungseinrichtungen		
8.1	Grundschulen	1,5 Stpl. je Klasse	
8.2	Weiterführende Schulen	2 Stpl. je Klasse zusätzl. 1 Stpl je 5 Schüler üb. 18 Jahre	--
8.3	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschule, Berufsfachschule	2 Stpl. je Klasse zusätzl 1 Stpl. je 3 Schüler üb. 18 Jahre	--
8.4	Einrichtung der Erwachsenen- Bildung	1 Stpl. je 4 Kursplätze	--
8.5	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 10 Schüler	--
8.6	Kindergärten, Kindertages- stätten u. dgl.	2 Stpl. je 20 Kinder je Gruppe 1 Stpl. für den Leiter	--
8.7	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	--
8.8	Bibliotheken	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	--
8.9	Berufsbildungswerk, Ausbildungsstätte	1 Stpl. je 3 Auszubildende	--



Nr.	Verkehrsquelle	Zahl d. Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v. H. oberirdisch
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerksbetriebe	1 Stpl. je 50 m ² Geschoss- fläche od. je 1,5 Beschäftigte *	20
	Industriebetriebe	Berechnung nach Ziffer 9.1, 9.2, 2.1 oder ähnliches bzw. 1 Stpl. je 1,5 Beschäftigte *	20
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufspl.	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche od. je 1,5 Beschäftigte *	--
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand jedoch mind. 6 Stpl.	--
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stpl. je Pflegeplatz	--
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen	2 Stpl. je Waschplatz **	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze z. Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	--
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.000 m ² Grund- stücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--

* Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

** Zusätzlich muss je Waschanlage ein Stauraum für mind. 6 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Oberneuching, den 11.07.2017

.....
Hans Peis
Erster Bürgermeister Gemeinde Neuching

